

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

53. Stück, 29.12.1905

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 29. Dezember 1905.) 53. Stück.

Inhalt:

N^o 109. Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 27. Dezember 1905, betreffend Abänderung der die Witwen-, Waisen- und Leibrentenkasse betreffenden Gesetze.

N^o 109.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend Abänderung der die Witwen-, Waisen- und Leibrentenkasse betreffenden Gesetze.
Oldenburg, den 27. Dezember 1905.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Das Gesetz, betreffend die Reorganisation der Witwen-, Waisen- und Leibrentenkasse, vom 15. Juni 1861 und die zur Abänderung und Ergänzung desselben erlassenen Gesetze und sonstigen Bestimmungen finden fernerhin keine Anwendung:



1. auf diejenigen Angestellten, für deren Pflichtversicherungen die Zentralkasse oder eine Landeskasse im Dezember 1905 die Beiträge zu zahlen hat;
2. auf die in dem Pfarramte einer Kirchengemeinde der evangelisch-lutherischen Kirche des Fürstentums Lübeck angestellten Pfarrer, deren Ehe vor 1903 geschlossen ist.

Unberührt bleiben die gesetzlichen Vorschriften, welche die von diesen Angestellten genommenen freiwilligen Versicherungen betreffen.

In denjenigen Fällen, in welchen die Beiträge für die Pflichtversicherungen von Angestellten zum Teil aus der Zentralkasse oder einer Landeskasse und zum Teil aus einer anderen öffentlichen Kasse gezahlt werden, bleiben die Pflichtversicherungen nur für diejenigen Portionen in Kraft, für welche die nichtstaatliche Kasse die Beiträge entrichtet; bei der Berechnung sich ergebende Teilportionen sind als volle Portionen weiter zu versichern. Auf das den Witwen dieser Angestellten aus der Staatskasse etwa zu zahlende Witwengeld findet die Vorschrift des § 7 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der im öffentlichen Dienst Angestellten, vom 24. Dezember 1902 keine Anwendung.

§ 2.

Soweit die im § 1 genannten Angestellten Witwenpensionen durch Einzahlung eines Kapitals versichert haben, bleiben die bisherigen Bestimmungen über die ihnen zu gewährenden halbjährlichen Rückvergütungen mit der Maßgabe in Kraft, daß die Auszahlung durch die Zentralkasse erfolgt.

§ 3.

Die in den Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld bestehenden Kontore werden mit dem 1. April 1906 aufgehoben. Von diesem Tage an werden die Geschäfte der

Anstalt in den Fürstentümern in derselben Weise, wie im Herzogtum, von der Direktion und ihrem Hülfspersonal wahrgenommen.

§ 4.

Die Zahlung sämtlicher Pensionen, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Beamtenwitwenkasse zu zahlen verpflichtet ist, übernimmt die Staatskasse (§ 5). Nur diejenigen Pensionsbeträge, welche gemäß den bisherigen Vorschriften am 1. Januar 1906 fällig werden, werden noch aus der Beamtenwitwenkasse gezahlt.

§ 5.

Die Pension einer Witwe, welche Witwengeld erhält, wird aus derjenigen staatlichen Kasse gezahlt, welche das Witwengeld zu zahlen hat. Im übrigen wird die Pension aus der Kasse desjenigen Landesteils gezahlt, in welchem die Witwe zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes ihren Wohnsitz hat; wohnt die Witwe an diesem Tage im Auslande, so ist der letzte inländische Wohnsitz maßgebend. Bei mehrfachem Wohnsitz oder wenn ein Wohnsitz nicht vorhanden ist, wird das Erforderliche vom Staatsministerium, Departement der Justiz, bestimmt.

§ 6.

Die Auszahlung der im § 4 bezeichneten Pensionen aus der Staatskasse erfolgt nach dem Ablaufe je eines Kalendervierteljahrs von dem ersten Werktage des folgenden Monats an; soweit die Witwen Witwengeld erhalten, wird die Pension in derselben Weise, wie das Witwengeld gezahlt.

§ 7.

Die Vorschriften des Artikel 26 § 4 des Gesetzes, betreffend die Reorganisation der Witwen-, Waisen- und

Leibrentenkasse, vom 15. Juni 1861 finden auf die vom Staate zu zahlenden Pensionen mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Direktion das Staatsministerium, Departement der Justiz, und an die Stelle des Sicherheitsfonds die Zentralkasse tritt; der Fälligkeitstermin bestimmt sich nach § 6 dieses Gesetzes.

§ 8.

Die Zentralkasse übernimmt zwei Drittel der Kosten der Verwaltung der Anstalt und zahlt als Rabattvergütung 7% der tarifmäßigen Beiträge oder der den tarifmäßig eingezahlten Einschlußkapitalien entsprechenden Beiträge.

Vom Jahre 1907 an soll die Dividende der Beamtenwitwenkasse mindestens 30%, und die Rabatterhöhung nicht mehr als 6% der im Abs. 1 erwähnten Beiträge betragen; einen etwa erforderlich werdenden Dividendenzuschuß hat die Zentralkasse zu leisten.

Der nach Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 1876, betreffend Abänderung des Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1861, Reorganisation der Witwen-, Waisen- und Leibrentenkasse betreffend, vom Staate zu zahlende Zuschuß zu den Administrationskosten der Anstalt und zu den Rabattvergütungen im Gesamtbetrage von jährlich 30000 *M.* kommt vom Jahre 1907 an in Wegfall.

Die Kassenbeiträge für die Pflichtversicherungen der im § 1 bezeichneten Angestellten sind im Dezember 1905 zum letzten Mal an die Anstaltskasse zu entrichten.

§ 9.

Vorbehaltlich der Bestimmungen im § 10 wird das gesamte Vermögen der Anstalt dem Staat überwiesen.

§ 10.

Der Anstalt verbleiben das Vermögen der allgemeinen Witwenkasse, der Waisenkasse und der Leibrentenkasse, sowie

als Kassenfonds der Beamtenwitwenkasse diejenigen Beträge, welche rechnungsmäßig für die in der Beamtenwitwenkasse verbleibenden Paare in der Gesamtsumme des Kassenfonds dieser Kasse enthalten sind. Ferner verbleiben der Anstalt der der Beamtenwitwenkasse in ihrem veränderten Bestande zukommende Anteil am Dividendenfonds und diejenigen Beträge, welche für die Zahlung der am 1. Januar 1906 fällig werdenden Pensionen der Beamtenwitwenkasse erforderlich sind.

Als Sicherheitsfonds für die einzelnen Kassen wird ein Teil des Gesamtsicherheitsfonds ausgeschieden; derselbe soll dem Verhältnis entsprechen, in welchem die Summe der zu erhaltenden Kassenfonds zu dem Gesamtwerte der vorhandenen Kassenfonds steht.

Ergeben demnächst die Jahresabschlüsse, daß die Mittel des Sicherheitsfonds den rechnungsmäßig erforderlichen Betrag übersteigen, so sind jedesmal drei Viertel des Überschusses an die Staatskasse abzuführen.

§ 11.

Das im § 9 bezeichnete Vermögen und die im § 10 Abs. 3 erwähnten, für den Staat zu vereinnahmenden Überschüsse werden auf die Zentralkasse und die Landeskassen nach Maßgabe der Belastungen verteilt, welche sich für sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ergeben.

Bei Feststellung der Belastungen der Kassen sind neben den stehenden Paaren lediglich die Pensionen und die im § 2 erwähnten Rückvergütungen zu berücksichtigen.

Soweit bei Feststellung der Belastungen stehende Paare in Betracht kommen, sind der einzelnen Kasse diejenigen Paare in Anrechnung zu bringen, für welche sie im Dezember 1905 die Kassenbeiträge zu zahlen hat.

§ 12.

Das dem Staate beim Inkrafttreten dieses Gesetzes zu überweisende Anstaltsvermögen soll in seinem Bestande inso-

weit unvermindert erhalten bleiben, als es nicht eine Entschädigung für die Übernahme der im § 2 bezeichneten Verbindlichkeiten und der Pensionen von Witwen solcher Angestellten ist, welche Lehrer an einer Schule der Stadt Oldenburg oder einer höheren kommunalen Lehranstalt oder Kirchenbeamte der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogtums gewesen sind oder welche durch ihr früheres Dienstverhältnis begründete Pflichtversicherungen freiwillig fortgesetzt haben.

§ 13.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, mit denjenigen öffentlichen Kassen, welche nach Artikel 1 § 1 Nr. 4 bis 6 des Gesetzes, betreffend Übernahme der Beiträge verschiedener Pflichtinteressenten zur Beamtenwitwenkasse auf die Staats- und andere Kassen, vom 5. Januar 1891 die Beiträge für die Pflichtversicherungen ihrer Angestellten zu entrichten haben, sowie mit der evangelisch-lutherischen Kirche und der jüdischen Landesgemeinde des Herzogtums Abfindungsverträge mit der Wirkung zu schließen, daß die Angestellten dieser Kassen, sowie die Kirchenbeamten und der Landrabbiner in Bezug auf ihre Pflichtversicherungen aus jedem Verhältnis zur Beamtenwitwenkasse ausscheiden. Das Staatsministerium ist ferner ermächtigt, Pensionen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Beamtenwitwenkasse zu zahlen verpflichtet wird, gegen Entschädigung auf die Staatskasse (§§ 4, 5) zu übernehmen; die Vorschriften des § 6 Satz 1 und des § 7 finden auf die übernommenen Pensionen entsprechende Anwendung. Das zu zahlende Abfindungs- oder Entschädigungskapital ist auf Grund der wissenschaftlichen und geschäftsbetrieblichen Rechnung zu ermitteln.

Freiwillige Versicherungen aller Art, sowie durch solche Versicherungen erworbene Pensions- und Leibrentenberechtigungen können durch Vertrag zwischen der Direktion und

den Versicherern oder den Pensions- und Rentenberechtigten aufgehoben werden. Auf die etwa zu gewährenden Entschädigungen findet die Vorschrift des Abs. 1 Satz 3 Anwendung.

Soweit die Abfindungsverträge (Abs. 1 Satz 1, Abs. 2) eine Verringerung der vom Staate zu zahlenden Rabattvergütungen zur Folge haben, hat die Zentralkasse eine entsprechende, von der Direktion zu ermittelnde Entschädigung in die Beamtenwitwenkasse einzuzahlen.

§ 14.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Staatsministerium getroffen; dasselbe kann die Verwaltung des dem Staate zu überweisenden Teiles des Anstaltsvermögens der Witwen-, Waisen- und Leibrentenkasse übertragen; auf diese Verwaltung finden die für die Verwaltung des Anstaltsvermögens erlassenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1906 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 27. Dezember 1905.

(L. S.) **Friedrich August.**

Ruhstrat.

Christians.



Das erste Buch ist ein...
das zweite Buch ist ein...
das dritte Buch ist ein...
das vierte Buch ist ein...
das fünfte Buch ist ein...
das sechste Buch ist ein...
das siebte Buch ist ein...
das achte Buch ist ein...
das neunte Buch ist ein...
das zehnte Buch ist ein...

Das erste Buch ist ein...
das zweite Buch ist ein...
das dritte Buch ist ein...
das vierte Buch ist ein...
das fünfte Buch ist ein...
das sechste Buch ist ein...
das siebte Buch ist ein...
das achte Buch ist ein...
das neunte Buch ist ein...
das zehnte Buch ist ein...

Das erste Buch ist ein...
das zweite Buch ist ein...
das dritte Buch ist ein...
das vierte Buch ist ein...
das fünfte Buch ist ein...
das sechste Buch ist ein...
das siebte Buch ist ein...
das achte Buch ist ein...
das neunte Buch ist ein...
das zehnte Buch ist ein...

Das erste Buch ist ein...
das zweite Buch ist ein...
das dritte Buch ist ein...
das vierte Buch ist ein...
das fünfte Buch ist ein...
das sechste Buch ist ein...
das siebte Buch ist ein...
das achte Buch ist ein...
das neunte Buch ist ein...
das zehnte Buch ist ein...

Das erste Buch ist ein...
das zweite Buch ist ein...
das dritte Buch ist ein...
das vierte Buch ist ein...
das fünfte Buch ist ein...
das sechste Buch ist ein...
das siebte Buch ist ein...
das achte Buch ist ein...
das neunte Buch ist ein...
das zehnte Buch ist ein...

